

Hinweise zum Ausfüllen der „Grundlegenden Charakterisierung“ (abgekürzt „gC“) für die Bauschutt- und Erdaushubdeponie (= Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0 – Deponie))

Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Hinweise für den Vollzug - Deponien

Grundlegende Charakterisierung

für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (Gemäß § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist).

Stand: 03/2018

Deponie „_____“, Deponieklasse: _____
Die Punkte 1 bis 11 sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen <u>und zu unterschreiben</u> . Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

Hier ist die Bauschutt- und Erdaushubdeponie einzutragen, diese erfüllt die Deponieklasse 0.

1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Anfallstelle / -ort: _____
		Betriebsinterne, schlüssige Abfallbezeichnung: _____
		Abfallerzeuger: _____
		Anschrift: _____
		Ansprechpartner: _____
		Telefon / E-Mail: _____

Hier sind die Adresdaten des Abfallerzeugers einzutragen, jedoch nicht vom Abbruchunternehmer bzw. Transporteur. Wichtig: Telefonnummer zur Abklärung evtl. Rückfragen unbedingt angeben.

2. Abfallbeschreibung und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 DepV)

Prozess, bei dem der Abfall anfällt / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe: _____

Hier ist eine kurze Beschreibung aufzunehmen, wie der Abfall zustande gekommen ist und die auf die Vornutzung schließen lässt (z.B. Abriss von Kamin, Tankstelle, Gewerbe usw.).

		<input type="checkbox"/> Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei <input type="checkbox"/> Abfall fällt kontinuierlich an [Menge / Zeiteinheit] <input type="checkbox"/> Abfall fällt einmalig / chargenweise an [Menge der Einzelcharge]
Abfallbeschreibung		

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Meist fällt bei Abrissarbeiten oder Baumaßnahmen der Abfall nur einmalig bzw. chargenweise an. Ein kontinuierlicher Abfallstrom ist üblicherweise nur bei Abfallstoffen aus Fertigungsprozessen der Fall.

Abfallbeschreibung und Abfallmenge	Menge, einmalig: _____ t Menge / Jahr: _____ t/a
---	---

Hier ist die zu erwartende Gesamtmenge anzugeben bzw. bei einem kontinuierlichen Abfallstrom die Menge in t pro Jahr.

Umrechnung:

Beton	m ³	x 1,3	t
Ziegel	m ³	x 1,3	t
Fliesen und Keramik	m ³	x 1,3	t
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	m ³	x 1,3	t
nicht verunreinigter Erdaushub	m ³	x 1,8	t

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 DepV)	<input type="checkbox"/> Verwendung außerhalb Deponien geprüft (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 KrWG) <input type="checkbox"/> Unterlagen liegen bei
-----------------------------------	---

Vor der Anlieferung an der Deponie DK 0 sind vor allem das Recycling und die sonstige Verwertung vom Abfallerzeuger zu prüfen. Abfälle dürfen nur dann abgelagert werden, wenn eine Verwertung nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist durch das Ankreuzen zu bestätigen. Im Einzelfall sind entsprechende Unterlagen (Nachweise, Aktenvermerke o.ä.) beizufügen.

Ein Verwertung ist auch dann noch zumutbar, wenn man im Umkreis von 100 km fährt ?????

	<input type="checkbox"/> Abfall zur Beseitigung <input type="checkbox"/> Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
	<input type="checkbox"/> gemäß Verwertungskonzept <input type="checkbox"/> Einsatzzweck: _____

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Generell kann das Material auf der Deponie nur beseitigt werden (= Abfall zur Beseitigung, weil es sich um eine Endablagerung handelt).
- In Ausnahmefällen ist eine Verwertung als Deponieersatzbaustoff möglich (= Abfall zur Verwertung), z.B. für Fahrstraßen, Schutzwälle, Rekultivierungsschicht u.ä. Dies sollte

aber vor einer Verwertung mit dem SG 32 des Landratsamtes Ansbach abgeklärt werden.
Die Unterlagen und der Einsatzzweck sind anzukreuzen.

	Abfallschlüssel und -bezeichnung nach AVV: _____ _____
--	---

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Abfallschlüsselnummern für die Deponie aufgeführt:

AVV-Nr.☐	Bezeichnung☐	Einschränkungen☐
17-01-01☐	Beton·(unbelastet;· nicht·verwertbar)☐	Nur·Ausgewählte·Abfälle·aus·Bau·und·Abbruchmaßnahmen· ☐
17-01-02☐	Ziegel·(unbelastet;· nicht·verwertbar)☐	Nur·Ausgewählte·Abfälle·aus·Bau·und·Abbruchmaßnahmen· ☐
17-01-07☐	Bauschutt· (unbelastet;· nicht·verwertbar)☐	Gemische· aus·Beton·,·Ziegeln·,·Fliesen· und· Keramik· mit· Ausnahme· derjenigen·,· die· unter· 17-01-01· fallen☐
17-01-07☐	Faserzementplatten· astbestfrei☐	Gemische· aus·Beton·,·Ziegeln·,·Fliesen· und· Keramik· mit· Ausnahme· derjenigen·,· die· unter· 17-01-01· fallen☐
17-02-02☐	Glasbruch· nicht·verwertbar☐	☐
17-05-04☐	Bodenaushub· (unbelastet)☐	Ausgenommen· Oberboden· und· Torf· sowie· Boden· und· Steine· aus· Flächen· mit· schädlichen· Bodenveränderungen· im· Sinne· §·2·Absatz· 3·des·Bundes·Bodenschutzgesetzes☐
17-05-04☐	Gemisch· Boden/Bauschutt☐	Boden· und· Steine· mit· Ausnahme· derjenigen·,· die· unter· 17-05-03· fallen☐
20-02-02☐	Boden· und· Steine☐	Nur·Abfälle·aus·Gärten·und·Parkanlagen;·ausgenommen· Oberboden· und· Torf☐

3. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

3.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt, ggfs. Begründung auf Beiblatt <input type="checkbox"/> nicht erforderlich Wenn vorbehandelt, Zielsetzung und Art (Behandlungsplan): _____ _____
-----------	---	---

Eine Vorbehandlung ist bei Inertabfällen in der Regel nicht erforderlich. Falls doch eine Vorbehandlung erforderlich ist, ist die Art und Zielsetzung darzulegen.

4. Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

4.	Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen / Farbe (optisch): _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> _____ Geruch (olfaktorisch): _____ Homogenität: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen Begründung: _____ <input type="checkbox"/> Fotos des Abfalls sind beigefügt
----	---	---

Diese Angaben sind wichtig, so dass das Waagepersonal den angelieferten Abfall, mit dem durch den Abfallerzeuger grundlegend charakterisierten Abfall, vergleichen kann. Bei Unstimmigkeiten nimmt der Verwieger Rücksprache mit dem Abfallerzeuger.

- Beim Aussehen ist nur die optische Wahrnehmung ausschlaggebend (z.B. Ziegelsteine mit Putzanhaftungen).
- Bei der Konsistenz ist das am besten Zutreffendste anzukreuzen.
- Bitte nur den wahrnehmbaren Geruch (z.B. unauffällig, arttypisch, keiner, leicht nach Lösungsmittel usw. notieren).
- Bei der Farbe ist es ähnlich zu handhaben (z.B. braun bis schwarz für Erdaushub)
- Bei „Homogenität“ bitte zutreffendes ankreuzen:
- Nicht separierte, grobkörnige Abfälle (z.B. Siedlungsabfälle, Bauschutt, Altholz, Boden-/Bauschuttmischungen) sind stets als inhomogen zu klassifizieren.
- Allgemein wäre es empfehlenswert, wenn für den Deponiebetreiber aussagekräftige Fotos der Abfallfraktion von der Anfallstelle der grundlegenden Charakterisierung beigefügt werden.

5. Deklarationsanalyse (§ 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV)

Die Ausnahmen gelten meist nicht für DK 0-Deponien	(1) <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest/gefährlichen Mineralfasern bzw. bekanntem Auslaugverhalten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV) (2) <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Geringe Menge bekannter Art und Herkunft nach § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV) (3) <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV)
--	--

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Generell sind der „Grundlegenden Charakterisierung“ Analysen der Zuordnungswerte des Anhangs 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung beizufügen. Abweichend davon sind nach § 8 Abs. 8 DepV Untersuchungen nicht erforderlich, wenn

1. der Abfall von nur einer Anfallstelle stammt,
2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden
3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird,
4. der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen und inerten Fremdstoffen enthält.

Sofern das Feld ③ angekreuzt werden kann, müssen der „Grundlegenden Charakterisierung“ keine Analysen beigefügt werden. Die Ausnahmen ① und ② gelten meist nicht für DK 0-Deponien.

- nicht erforderlich (nicht gefährliche Abfälle aus Schadensfällen § 6 Abs. 6 DepV)
- Ist Zustimmung der Bezirksregierung zur Ablagerung erforderlich? Ja Nein

Trifft dies hier für DK 0 Deponien zu? Oder sind hier auch Analysen erforderlich?

5.	Deklarationsanalyse § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV	<input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei. <input type="checkbox"/> Probenahme nach PN 98 Anzahl der Laborproben: _____ <input type="checkbox"/> Probenreduzierung nach Deponie-Info 3 des LfU. Begründung: _____ _____ <input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> PFC <input type="checkbox"/> _____ Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).
----	---	---

Treffen die Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 DepV nicht zu oder ist damit zu rechnen, dass Ihre Abfälle in irgendeiner Weise verunreinigt sind, müssen Proben genommen werden und diese auf ihren Schadstoffgehalt untersucht werden. Die Probenahme ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Diese legen dann auch den Umfang der Analysen fest und sind beim Ausfüllen dieses Abschnittes behilflich.

6. Bewertung durch den Abfallerzeuger:

6.	Bewertung durch Abfallerzeuger	Abfall hält die Zuordnungswerte für DK _____ <input type="checkbox"/> Rekultivierungsschicht <input type="checkbox"/> ein <input type="checkbox"/> nicht ein Kritisches Reaktionsverhalten möglich: <input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein
----	---------------------------------------	---

Wenn Abfälle an die Deponie angeliefert werden sollen, muss der Abfall die Grenzwerte (Zuordnungswerte) der Deponie der Klasse 0 (DK 0) einhalten. Es darf auch kein kritisches Reaktionsverhalten erwartet werden.

7. Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)

7.	Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	(z.B. HP 5 gesundheitsschädlich oder HP 7 krebserzeugend) <hr/> <hr/> Entsorgungsnachweis-Nr.: _____
----	--	---

Es dürfen ausnahmslos nur „nicht gefährliche“ Abfälle auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie abgelagert werden. Besteht ein Anhaltspunkt für einen „gefährlichen“ Abfall, dann wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Landratsamtes Ansbach oder Ihren Entsorgungsfachbetrieb.

8. Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

8.	Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	Originalsubstanz: _____ Eluat: _____ Untersuchungshäufigkeit: <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich <input type="checkbox"/> _____
----	---	--

Schlüsselparameter sind in der Regel die typischen Belastungen. Da für die meisten Abfälle, die auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie abgelagert werden, keine Analysen erforderlich sind, müssen für diese auch keine Schlüsselparameter festgelegt werden.

9. Bemerkungen

9.	Bemerkungen: <hr/> <hr/> <hr/>
----	--

Sollte zu den Punkten 1 bis 9 noch genauer Angaben nötig sein und der Platz war nicht ausreichend, können Sie diese hier einfügen oder auf ein gesondertes Blatt verweisen.

10. Unterschrift durch Abfallerzeuger

10.	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift (Abfallerzeuger und verantwortlichen Beauftragter) ggf. Stempel / Mitwirkender
-----	---------------------	--

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Abfallerzeuger, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind. Die Unterschrift ist zwingend nötig.

Eine Beratung oder Hilfestellung durch den Abbruchunternehmer, Transporteur oder den Entsorgungsbetrieb kann jederzeit erfolgen. In diesem Fall sollte er die grundlegende Charakterisierung ebenfalls unterschreiben.

11.	Prüfergebnis, vom Deponiebetreiber auszufüllen:
	<input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht der grundlegenden Charakterisierung und kann auf der Deponie abgelagert werden.
	<input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht nicht der grundlegenden Charakterisierung
	Begründung: <hr/> <hr/> <hr/>
Ort, Datum	Unterschrift Deponiebetreiber (Verantwortlicher)

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Deponiebetreiber, dass die oben gemachten Angaben der grundlegenden Charakterisierung entsprechen und der Abfall kann in die Deponie eingelagert werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies zu begründen und der Abfall ist zurückzuweisen.

Landratsamt Ansbach
Stand 07/2018